

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1829

19.10.1829 (Nr. 290)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 290.

Montag, den 19. Oktober 1829.

Friedens-Vertrag zwischen Rußland und der ottomanischen Pforte. —
rungsblatt vom 13. Okt.; Forts.) — Preussen.

— Baden. (Ausg. aus dem Großherzogl. Staats- und Regie-

Friedens-Vertrag zwischen Rußland und der ottomanischen Pforte.

Im Namen des allmächtigen Gottes.

Seine kaiserliche Majestät der höchsterhabene und höchstmächtige Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen und Seine Hoheit der höchsterhabene und höchstmächtige Kaiser der Ottomanen, befehlet von einem gleichen Verlangen, den Plagen des Kriegs ein Ziel zu setzen, und die Freundschaft und gute Eintracht zwischen ihren Reichen auf feste und unwandelbare Grundlagen wiederherzustellen, haben gemeinschaftlich beschlossen, dieses heilsame Werk der Sorgfalt und Leitung ihrer gegenseitigen Bevollmächtigten anzuvertrauen; nämlich Se. kais. Maj. aller Rußen Sr. Erz. dem erlauchtesten Grafen von Diebitsch ic., welcher, Kraft der höchsten Vollmachten, womit er versehen ist, zum Bevollmächtigten von Seite des kais. russischen Hofes Se. Erz. den Grafen Alexis Orloff ic. und Se. Erz. den Grafen Friedrich Pahlen, so wie Se. Maj. der Kaiser der Ottomanen Sr. Erz. Mehemed Sadik Effendi, wirklichen Groß-Destdar der hohen ottomanischen Pforte, und Se. Erz. Abdul Kadir Bey, Cazi Usker von Anatolien, bestellt und ernannt hat, welche in der Stadt Adrianopel zusammentraten, und nach ausgewechselten Vollmachten über folgende Artikel eins geworden sind:

Art. I. Alle Feindschaft und jeder Zwist, die bisher zwischen den beiden Reichen vorhanden waren, sollen von diesem Tage an, sowohl zu Land als zur See, aufgehört, und auf ewig Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis seyn zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Padischah aller Rußen und Sr. Hoh. dem Kaiser und Padischah der Ottomanen, ihren Erben und Thronfolgern, so wie zwischen ihren Reichen. Die beiden hohen Kontrahenten werden eine besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, alles zu verhüten, was das Mißverständnis zwischen ihren wechselseitigen Unterthanen erneuern könnte. Sie werden gewissenhaft alle Bedingungen des gegenwärtigen Friedensvertrages erfüllen, und auch darüber wachen, daß demselben weder auf eine direkte noch indirekte Weise zuwider gehandelt werde.

Art. II. Se. Maj. der Kaiser und Padischah aller Rußen, Höchstwelcher Sr. Hoh. dem Kaiser und Padischah der Ottomanen einen neuen Beweis von der Aufrichtigkeit seiner freundschaftlichen Gesinnungen geben will, gibt der hohen Pforte das Fürstenthum Moldau mit den Grenzen, die es vor dem Beginn des Krieges

hatte, dem der gegenwärtige Vertrag ein Ziel setzt, wieder zurück. Se. kais. Maj. gibt gleichfalls zurück das Fürstenthum Wallachei, das Banat Krajova ohne irgend eine Ausnahme, Bulgarien und die Landschaft Dobrudsche von der Donau bis an's Meer, mit Silistria, Hirsova, Matschin, Issaktscha, Lutscha, Babadag, Bazarzschik, Barna, Pravody und andern Städten, Flecken und Dörfern, die sie enthält, die ganze Strecke des Balkans von Emineh-Durnu bis Kasar, und das ganze Land von den Balkans bis zum schwarzen Meere, mit Slunno, Schamboly, Alida, Karnabat, Messembria, Okheliy, Burgas, Siziopolis, Kirk-Klissi, Adrianopol, Lule-Burgas, kurzum alle Städte, Flecken und Dörfer, und überhaupt alle Orte, welche die russischen Truppen in Rumelien besetzt haben.

Art. III. Der Pruth soll auch fernerhin die Gränze der beiden Reiche bilden, von dem Punkte an, wo dieser Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis zu seinem Zusammenfluß mit der Donau. Von dieser Stelle an wird die Gränzlinie dem Laufe der Donau bis zur Mündung des St. Georgsflusses folgen, dergestalt, daß alle von den verschiedenen Armen desselben gebildete Inseln im Besitze Rußlands bleiben, das rechte Ufer aber, wie vorhin der ottomanischen Pforte verbleiben wird. Man ist nichts desto weniger übereingekommen, daß dieses rechte Ufer, von dem Punkte an wo der St. Georgs-Arm sich von dem Sulineh-Arme trennt, auf eine Strecke von 2 Stunden vom Flusse unbewohnt bleiben und dort keine Niederlassung von irgend einer Art gebildet werden soll; und daß eben so auf den Inseln, die im Besitze des russischen Hofes bleiben werden, es nicht erlaubt seyn soll, außer den dort zu errichtenden Quarantainen, irgend eine Niederlassung, noch Befestigung zu bilden. Die Handelsschiffe der beiden Mächte sollen die Befugniß haben, auf der Donau in ihrem ganzen Laufe zu schiffen, und jene, welche die ottomanische Flagge führen, sollen frei in die Mündungen des Bili und Sulineh hinaulaufen dürfen; die Mündungen des St. Georgsflusses bleiben den Kriegs- und Handels-Flaggen der beiden kontrahierenden Mächte gemeinschaftlich. Aber die russischen Kriegsschiffe können, wenn sie die Donau heraufschiffen, nicht über den Ort ihrer Vereinigung mit dem Pruth hinausfahren.

Art. IV. Da Georgien, Imirette, Mingrelien, Gurriel und mehrere andere Provinzen des Kaukasus sich seit langen Jahren und auf ewig mit dem russischen Reiche vereinigt finden, und da dieses Reich ausserdem, durch

den mit Persien zu Turkmansthai am 10. Febr. 1828 abgeschlossenen Vertrag, die Chanate Erivan und Nakitchevan erworben hat, so erkannten die beiden hohen Kontrahenten die Nothwendigkeit, zwischen ihren wechselseitigen Staaten, auf dieser ganzen Linie, eine Gränze festzusetzen, die genau bestimmt und geeignet ist, jeder künftigen Erörterung vorzubeugen. Sie zogen gleichfalls in Erwägung die geeigneten Mittel, den Einjällen und Räubereien, welche die Gränz-Völkerschaften bisher verübt, und welche so oft die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen beiden Reichen gefährdet hatten, unübersteigliche Hindernisse entgegen zu setzen. Dem zu Folge ist man übereingekommen, künftig als Gränze zwischen den Staaten des kais. russ. Hofes und jenen der hohen ottomanischen Pforte in Asien, die Linie anzuerkennen, welche, indem sie der wirklichen Gränze von Suriel folgt, von dem schwarzen Meere an bis zur Gränze von Imirette hinaufgeht, und von dort in der geradesten Richtung bis zum Vereinigungspunkt der Gränzen der Paschalik von Akhaltzik und Kars mit jenen von Georgien, so daß die Stadt Akhaltzik und das Fort Akhalkalaki nördlich und innerhalb dieser bleibt, und zwar auf eine Entfernung, die nicht weniger als 2 Stunden beträgt. Alle Bezirke, die südlich und westlich von dieser Demarkations-Linie gegen die Paschalik von Kars und Paschalik von Akhaltzik, sollen auf ewig unter der Herrschaft der hohen Pforte bleiben, während jene, die im Norden und Westen besagter Linie gegen Georgien, Imirette und Suriel hin liegen, so wie auch das ganze Küstenland des schwarzen Meeres, von der Mündung des Kuban an bis zum Hafen St. Nikolaus einschließlich, auf ewig unter der Herrschaft des russischen Reiches bleiben sollen. Dem zu Folge gibt der kais. russ. Hof den Rest des Paschaliks Akhaltzik, die Stadt und das Paschalik Kars, die Stadt und das Paschalik Bayazid, die Stadt und das Paschalik Erzerum, so wie alle von den russischen Truppen besetzte Orte, die sich außerhalb der oben angezeigten Linie befinden, der hohen Pforte wieder zurück.

Art. V. Da die Fürstenthümer Moldau und Wallachei, in Folge einer Kapitulation, sich unter die Oberlehns Herrlichkeit der hohen Pforte gestellt haben, und weil Rußland ihre Wohlfahrt garantiert hat, so versteht es sich, daß sie alle ihre Privilegien und Freiheiten, die ihnen, es sey nun durch ihre Kapitulationen, oder durch die zwischen Rußland und der Türkei geschlossenen Verträge, oder durch die zu verschiedenen Zeiten ergangenen Hatticherifs bewilligt wurden, unverletzt behalten sollen. Dem zu Folge werden sie die freie Ausübung ihres Kultus, eine vollkommene Sicherheit, eine unabhängige National-Verwaltung und eine völlige Handelsfreiheit genießen; die Ergänzungsklauseln zu den vorhergehenden Stipulationen, für nöthig erachtet, um diesen beiden Provinzen den Genuß ihrer Rechte zu sichern, sind in der hier anliegenden besondern Urkunde niedergelegt, welche ein ergänzender Theil des gegenwärtigen Vertrags ist, und als zum Ganzen gehörig betrachtet werden soll.

Art. VI. Da die seit dem Abschluß der Konvention von Akjerman dazwischen gekommenen Umstände der hohen Pforte nicht erlaubten, sich sogleich mit der Vollziehung der Klauseln des besondern Protokolls zu beschäftigen, das sich auf Serbien bezieht, und dem Art. V besagter Konvention angehängt ist, so verpflichtet sie sich auf das Feierlichste, sie ohne den mindesten Aufschub und mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit zu erfüllen, und namentlich zu der alsbaldigen Zurückgabe der sechs von Serbien getrennten Distrikte zu schreiten, so daß die Ruhe und Wohlfahrt dieser treuen und unterwürfigen Nation für immer gesichert ist. Der mit dem Hatticherif versehene Firman, der die Vollziehung oben erwähnter Klauseln befehlen wird, soll dem kais. russ. Hofe binnen einem Monate, von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensvertrages an gerechnet, offiziell mitgetheilt und zu Handen gestellt werden.

Art. VII. Die russischen Unterthanen werden in dem ganzen Umfang des ottomanischen Reiches, sowohl zu Land als auf dem Meere die volle und gänzliche Handelsfreiheit genießen, welche die Verträge, die vorher zwischen den beiden hohen kontrahirenden Mächten abgeschlossen wurden, ihnen zusichern. Es soll dieser Handelsfreiheit auf keine Weise Abbruch geschehen, und in keinem Falle und unter keinem Vorwande darf ihr durch ein Verbot oder irgend eine Einschränkung, noch in Folge einer Verordnung oder Masregel der Verwaltung und inneren Gesetzgebung Zwang angethan werden. Die russischen Unterthanen, Schiffe und Waaren werden gegen alle Gewaltthätigkeit und jede Schikane geschützt seyn; die erstern bleiben unter der ausschließlichen Gerichtsbarkeit und Polizei des Ministers und der Konsuln Rußlands; die russischen Schiffe werden niemals irgend einer Visitation von Seiten der ottomanischen Behörden weder auf vollem Meere, noch in den unter der Herrschaft der hohen Pforte stehenden Häfen und Rheden, unterworfen seyn, und jede einem russischen Unterthan gehörige Waare soll, nachdem die tarifgemäßen Zollgebühren entrichtet worden, frei verkauft, in die Magazine des Eigenthümers oder Bewahrers niedergelegt, oder auch auf ein anderes Schiff, welcher Nation es auch gehören mag, transportirt werden können, ohne daß der russische Unterthan in diesem Falle nöthig hat, die Ortsbehörden davon zu benachrichtigen, und noch weniger, sie hierzu um Erlaubniß zu bitten. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß das aus Rußland herrührende Getreide diese nämlichen Privilegien genießen soll, und daß ihre freier Transit niemals und unter keinem Vorwande die geringste Schwierigkeit oder Hinderniß erleiden soll. Die hohe Pforte verpflichtet sich überdies, sorgfältig darüber zu wachen, daß besonders der Handel und die Schiffahrt des schwarzen Meeres keinerlei Hinderniß irgend einer Art erfahre. Zu diesem Ende erkennt und erklärt sie die Durchfahrt des Kanals von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen als vollkommen frei und offen für die russischen Schiffe unter Handelsflagge, beladen oder unbeladen, sie mögen vom schwarzen Meere kom-

men um ins Mittelmeer einzulaufen, oder vom Mittelmeere kommen, um ins schwarze Meer einzulaufen. Diese Schiffe werden, wenn sie nur Handelsschiffe sind, von welcher Größe und Tonnenlast sie übrigens seyn mögen, keinerlei Verhinderung oder Plackerei unterworfen werden, so wie dieß schon oben festgesetzt wurde. Die beiden Höfe werden sich über die geeignetsten Mittel verständigen, um jedem Verzug in der Ausstellung der nöthigen Ausfertigungen vorzubeugen.

(Schluß folgt.)

Baden.

Auszug aus dem Großherzoglichen Staats- und Reg. Blatt vom 13. Oktober, Nr. XX.

Höchstlandesherrliche Verordnung über die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung errichtete Gendarmerie. (Fortsetzung.)

Der Zweck und die Wirksamkeit der Gendarmerie ist im Allgemeinen dahin gerichtet: die Justiz- und Polizeibehörden in Bezug auf die Handhabung der Strafgerichtspflege, Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie in der Ausübung aller dahin Bezug habenden Gesetze auf das Kräftigste zu unterstützen, und durch eine unausgesetzte Aufsicht und Thätigkeit die Uebertretung derselben so viel als möglich zu hindern.

Diesem Zweck stets zur Richtschnur angenommen, begreift daher ihre gewöhnliche Dienstleistung folgende Gegenstände:

- 1) Die Gendarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen, und bringt solche vor die kompetenten Polizei- und Gerichtsbehörden, nämlich vor die Bezirksämter und Polizeistellen.
- 2) Sie auskundschaftet und arretirt alle Mörder, Brandstifter, Straßenräuber, Diebe, Urheber lebensgefährlicher Verletzungen und Aufruhrstifter. Sie verhaftet alle Verbrecher, welche von ihr auf frischer That betreten werden, und fahndet auf diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen, oder als Vaganten, durch Steckbriefe, oder sonstige öffentliche Ausschreiben verfolgt werden.
- 3) Sie hat diejenigen anzuhalten, welche durch Tragung blatiger Waffen, durch den Besitz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere Anzeigen in Verbindung mit den übrigen Umständen des einzelnen Falls den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.
- 4) Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße oder sonst wo von ihnen aufgefunden, oder aus dem Wasser gezogen wurden, und übergibt, nachdem sie für die Bewachung der Leiche die nöthigen Vorfragen getroffen, diese Anzeige ungesäumt der nächsten Behörde.
- 5) Trifft dieselbe schwer Verwundete an, so verfaßt sie gleichfalls eine schriftliche Anzeige darüber, welche der nächsten Behörde zu übergeben ist. Vor Allem aber hat

dieselbe dafür zu sorgen, daß dem Verwundeten schleunigste Hilfe geleistet werde.

6) Gleichzeitliche Anzeige macht sie über alle Verbrechen, welche Spuren zurück lassen, namentlich bei einem Mord, Einbruch, lebensgefährlichen Verletzungen und Brandstiftungen.

7) Sie verfolgt und ergreift die Deserteurs, und liefert dieselbe an die nächste Garnison ab, so wie alle Militärs, welche nicht durch einen förmlichen Urlaubspass, oder Abschied sich ausweisen können.

(Fortsetzung folgt.)

Preussen.

(Fortsetzung des gestern abgebrochenen Artikels aus der preuß. Staatszeitung, betreffend die Mitwirkung Preussens zu der nunmehr glücklich erfolgten Herstellung des Friedens im Orient.)

Die Pforte sandte zwei Bevollmächtigte in das russische Hauptquartier, welche angewiesen wurden, in Hinsicht der Friedensbedingungen und Entschädigungen, die Rußland zu fordern hatte, alles der Großmuth des Kaisers völlig anheimzustellen.

Der General von Müßling gab den türkischen Bevollmächtigten den Legationsrath von Küster zur Beileitung, damit derselbe dem russischen Oberbefehlshaber die furchtbare Volksgährung in der Hauptstadt und die unmittelbare Gefahr, in welche dadurch die ganze christliche Bevölkerung derselben versetzt sey, schildern, und ihn bewegen möchte, die Feindseligkeiten einstweilen einzustellen. Der Graf von Diebitz, eingedenk der Grundsätze seines Herrn, und den Gefühlen der Menschlichkeit jede andere Betrachtung unterordnend, entsprach diesem Wunsche sogleich, und mit dem Beginn der Friedensunterhandlungen hörten alle Kriegsbewegungen des russischen Heeres auf.

In diesem Stande der Dinge war der Zweck der Sendung des Generals von Müßling nunmehr erfüllt; das ihm aufgetragene Geschäft war ehrenvoll und erfolgreich ausgeführt, und er selbst bereitete sich zur Wiederabreise. Der Großherr jedoch, hievon benachrichtigt, wünschte ihn vor seiner Abreise noch persönlich zu sehen. Er empfing auf einem seiner Landhäuser den preussischen General in einer Privataudienz — eine Auszeichnung, der kaum ein gleiches Beispiel an die Seite zu stellen seyn dürfte — und ließ ihn förmlich durch den Reis-Effendi anreden, um seine Dankbarkeit für den erspriechlichen Dienst, welchen der König ihm geleistet, auf das Feierlichste zu bezeigen, wobei er die Rede des Reis-Effendi mehrmals unterbrach, um die von demselben gewählten Ausdrücke durch eigne Zusätze zu bekräftigen. In dieser Audienz, in welcher nicht einmal der Dolmetscher der Pforte, sondern nur der preussischen Gesandtschaft zugegen war, wurde das sonst übliche strenge Zeremoniel ganz unberücksichtigt gelassen.

Der General von Müßling verließ Konstantinopel am 5. September. Inzwischen waren die Unterhandlungen im russischen Hauptquartiere so weit gediehen, daß nur

der Artikel wegen der Entschädigungen noch Schwierigkeit fand. Die türkischen Bevollmächtigten, obwohl durch ihre Instruktionen auch in diesem Betreff hinreichend ermächtigt, wollten erst neue Befehle einholen. Der russische Oberbefehlshaber bewilligte ihnen hiezu, vom 8. Sept. an, eine fünfjährige Frist, ließ aber zugleich, für den Fall, daß diese fruchtlos verstriche, und die Feindseligkeiten wieder beginnen müßten, seine Avantgarde einisge Bewegungen machen.

In der Bestürzung, welche diese Maßregel aufs Neue durch die Hauptstadt verbreitete, sah die Pforte das Ueberserfte ihrer Lage drohend vor sich. Der Reis. Effendi berief die beiden Botschafter von Frankreich und England und den preussischen Gesandten von Royer zu einer Konferenz, um ihren Rath in dieser Bedrängniß zu vernehmen. Sie konnten einstimmig nur die schleunige Unterzeichnung des Friedens rathen, als das einzige Mittel, den Umsturz des Reiches zu verhindern. Die Minister der Pforte erkannten selbst diese Nothwendigkeit, und wünschten dringend, daß einer der drei anwesenden Gesandten sich in das russische Hauptquartier verfüge, um die Bereitwilligkeit der Pforte zu jeder Friedensbedingung zu bezeugen, und nur inzwischen das Vorrücken des siegreichen Heeres gegen die Hauptstadt abzuwenden. Die Gesandten wiesen dieses Verlangen aus dem Grunde ab, weil sie nicht ermächtigt wären, als Vermittler aufzutreten. Die türkischen Minister aber drangen, von den beiden Botschaftern unterstützt, am heftigsten in den preussischen Gesandten, diese Sendung zu übernehmen, und so das von dem General von Müßling begonnene Werk zu vollenden. Der Gesandte von Royer konnte diese Zumuthung gleichfalls nur ablehnen, indem der Zweck Preussens und die von ihm übernommene Obliegenheit in der That erfüllt waren, sobald Friedens-Verhandlungen begonnen hätten.

Doch im Drange der steigenden Gefahr ließ auch der Großherr selbst den Gesandten von Royer schriftlich noch insbesondere auffordern, die gewünschte Sendung in das russische Hauptquartier zu übernehmen, und nun glaubte derselbe endlich um so mehr nachgeben zu müssen, als auch die beiden Botschafter ihre Bitten mit denen der Pforte wiederholt vereinigten. Er schiffte sich daher ohne Säumniß am 9. nach Rodosto ein, und kam, den Weg von dort nach Adrianopel zu Pferde zurücklegend, am 11. Abends in letzterer Stadt an. Der russische Oberbefehlshaber empfing ihn mit Zuverlässigkeit und Offenheit. In der Zuversicht, daß in Gemäßheit der neuen Versicherungen die türkischen Bevollmächtigten nunmehr ihre Bedenklichkeiten aufgeben und den Frieden abschließen würden, ließ er nochmals das Heer seine Bewegungen einstellen. Nachdem hierauf der Gesandte von Royer den türkischen Bevollmächtigten die Nothwendigkeit vorgestellt, alles in ihrer Befugniß liegende einzugehen, und dem Gebote ihres Herrn gemäß, sich in den Willen des Kaisers zu fügen, entsagten diese zuletzt ihrer Weigerung,

und am 14. wurde der Frieden zwischen Rußland und der Pforte unterzeichnet.

Dies ist der Hergang der Sache, deren erwünschtes und gewiß weithin gesegnetes Resultat nunmehr eine Menge von Besorgnissen, welche sich jenen langwierigen und blutigen Verwickelungen des Orients verknüpft hatten, in ihren wesentlichsten Beziehungen als gehoben betrachten läßt.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

18. Okt.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8 $\frac{1}{2}$	28 Z. 1,4 L.	8,0 G.	67 G.	W.
M. 2	28 Z. 1,4 L.	10,1 G.	60 G.	SW.
N. 7 $\frac{1}{2}$	28 Z. 0,8 L.	9,0 G.	63 G.	Windstille

Erab — wenig heiter — trüb.

Psychrometrische Differenzen: 1.8 Gr. - 2.6 Gr. - 2.0 Gr.

Theater-Anzeige.

Montag, den 19. Okt. (auf Allerhöchsten Befehl): Der Unschuldige muß viel leiden, Lustspiel in 3 Akten, von Th. Hell. Hierauf: Die neuen Proberollen, Spiel in 1 Akt, von Ludwig Robert.
Donnerstag, den 22. Okt.: Die Entführung aus dem Serail, Oper in 3 Akten; Musik von Mozart. — Alle. Haus, Konstanze, zur letzten Gastrolle.
Freitag, den 23. Okt. (zum ersten Male): Christinens Liebe und Entsagung, Drama in 2 Akten, nach dem Französischen bearbeitet von Th. Hell. Hierauf: Die Verstorbene, Posse in 1 Akt, von Lebrun.

Karlsruhe. [Ankündigung.] Das Handlungshaus Philipp Nikolaus Schmidt zu Frankfurt a. M. hat für das Fürstl. Haus Dettingen-Dettingen und Dettingen-Wallerstein zwei Anlehen, nämlich 400,000 fl. auf die im Königreich Württemberg und 1,600,000 fl. auf die im Königreich Baiern gelegenen Besitzungen zu 4 Proz. Zinsen eröffnet. Unterzeichnet ist beauftragt, darauf Subscriptionen anzunehmen, und das hierüber gefertigte Pro Memoria, welches die nähern Bedingungen enthält, zur gefälligen Einsicht mitzutheilen.

Karlsruhe, den 18. Okt. 1829.

A. Haldenwang.